

**Richtlinien für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für behinderte Kinder und Jugendliche. Hilfen für junge Volljährige und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen entsprechend dem Kinder- und Jugendhilfegesetz**

RdErl. des MS vom 30. 5. 1994

I.

**Vorbemerkungen**

Diese Richtlinien gelten für alle Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige und den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche und junge Volljährige ganztägig, für einen Teil des Tages oder über Tag und Nacht betreut werden oder Unterkunft erhalten.

Dabei handelt es sich insbesondere um die Ausführung der in § 13 Abs. 3, §§ 19, 27 bis 35 a des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 26. 6. 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 16. 2. 1993 (BGBl. I S. 239), festgestellten Grundforderungen sowie den in §§ 5, 8, 9, 36 bis 39, 42, 43 und 52 ausgeführten Bestimmungen des KJHG.

Für den Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horten usw.) gelten besondere Richtlinien, die sich in folgende Teile gliedern:

Teil I	Erziehungsberatung	nach § 28 KJHG
Teil II	Soziale Gruppenarbeit	nach § 29 KJHG
Teil III	Erziehungsbeistände	nach § 30 KJHG
Teil IV	Sozialpädagogische Familienhilfe	nach § 31 KJHG
Teil V	Vollzeitpflege	nach § 33 KJHG
Teil VI	Heimerziehung/Eingliederungshilfe, Tagesgruppen, sonstige betreute Wohnform	nach § 13 Abs. 3, §§ 19, 32, 34, § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 4 und Abs. 2 KJHG
Teil VII	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	nach § 35 KJHG
Teil VIII	Kinder- und Jugendnotdienst	nach § 42 KJHG

In Abschnitt II wird nachfolgend Teil VI veröffentlicht. Die weiteren Teile I bis V und VII und VIII werden ebenfalls gesondert veröffentlicht.

II.

**Teil VI Heimerziehung/Eingliederungshilfe, Tagesgruppen, sonstige betreute Wohnform (Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe nach § 13 Abs. 3, §§ 19, 32, 34, § 35 a Abs. 1 Satz 3 Nrn. 2 und 4, § 42, § 52 Abs. 2 KJHG)**

**Inhaltsübersicht**

1. Geltungsbereich
2. Allgemeine Grundsätze

3. Gemeinsame Bestimmungen für alle Einrichtungen
- 3.1. Aufnahmebedingungen für Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 3, §§ 19, 32, 34, § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 4, § 42 und § 52 Abs. 2 KJHG
  - 3.2. Pädagogische Zielstellung
    - 3.2.1. Konzeption
    - 3.2.2. Erziehungsplan, Förderplan
    - 3.2.3. Außenbeziehungen, Elternarbeit
    - 3.2.4. Ausübung der Personensorge
    - 3.2.5. Schule, Ausbildung, Arbeit
    - 3.2.6. Privatsphäre, Eigentum, Taschengeld
    - 3.2.7. Erziehungsmittel, Unterbringung mit Freiheitsentzug
      - 3.2.7.1. Erziehungsmittel
      - 3.2.7.2. Freiheitsbeschränkungen
      - 3.2.7.3. Unterbringung mit Freiheitsentziehung
    - 3.2.8. Mitwirkung der Kinder und Jugendlichen
  - 3.3. Struktur, Gliederung, Gruppengröße, Personalbedarf
  - 3.4. Personal, Weiterbildung
  - 3.5. Bau, Ausstattung, Raumbedarf
  - 3.6. Hygienische und gesundheitliche Forderungen
  - 3.7. Maßnahmen zur Sicherung vor Unfällen/Bränden; besondere Vorkommnisse
  - 3.8. Wirtschaftsführung
  - 3.9. Heimaufsicht
4. Tagesheimgruppen
  - 4.1. Allgemeines
  - 4.2. Standort; Organisationsform; Finanzierung
  - 4.3. Pädagogische Anforderungen
  - 4.4. Elternarbeit
  - 4.5. Gruppenbild
  - 4.6. Betreuungszeiten
  - 4.7. Personelle Besetzung
  - 4.8. Bau, Ausstattung, Raumbedarf
5. Betreutes Wohnen
6. Besondere Bestimmungen
  - 6.1. Unterbringung von Kleinstkindern
    - 6.1.1. Allgemeines
    - 6.1.2. Pädagogische Anforderungen
    - 6.1.3. Personelle Besetzung
    - 6.1.4. Bau, Ausstattung, Raumbedarf
  - 6.2. Einrichtungen für behinderte Kinder, integrative Einrichtungen
    - 6.2.1. Allgemeines
    - 6.2.2. Pädagogische Anforderungen
    - 6.2.3. Personelle Besetzung
    - 6.2.4. Bau, Ausstattung, Raumbedarf
  - 6.3. Jugendheime, Vorsebständigungsgruppen
    - 6.3.1. Allgemeines
    - 6.3.2. Pädagogische Forderungen
    - 6.3.3. Personal
    - 6.3.4. Bau, Ausstattung, Raumbedarf
7. Übergangsbestimmungen
8. Sprachliche Gleichstellung
9. Inkrafttreten

Anlage: Bestimmungen zur Betriebserlaubnis

**1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für alle Einrichtungen, die Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 KJHG in Einrichtungen und gemäß § 13 Abs. 2, §§ 19, 32, 34, 35, 41, 42 und 52 KJHG bzw. Eingliederungshilfe gemäß § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 4 KJHG anbieten und/oder durchführen. Sonstige Einrichtungen, die Kinder oder Jugendliche ganztägig betreuen oder diesen Unterkunft gewähren und für die keine andere gesetzliche Aufsicht besteht, wenden diese Richtlinien entsprechend ihrer spezifischen Aufgabenstellung an.

Die nachfolgenden Richtlinien sind von den vorher genannten Einrichtungen zu beachten und anzuwenden. Sie werden/sind Bestandteil der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß §§ 45, 48 a KJHG. Über ihre Beachtung und Durchsetzung ist Aufsicht durch das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt (Heimaufsicht) gemäß den §§ 45 bis 48 a KJHG zu führen. Die Selbständigkeit der Träger der Einrichtung in Zielsetzung und Durchführung der Tätigkeit bleibt dabei unberührt, sofern das Wohl der Kinder und Jugendlichen nicht gefährdet wird. Werden Maßnahmen der Eingliederungshilfe geplant oder angeboten, so hat das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt (Heimaufsicht) das zuständige Gesundheitsamt bzw. den Träger der Sozialhilfe im nötigen Umfang zu beteiligen. Soweit stationäre Einrichtungen für Eingliederungshilfe auch Kinder/Jugendliche betreuen, ist bei einer Belegung mit mehr als fünf Kindern und/oder Jugendlichen die Heimaufsicht nach dem KJHG und nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) i. d. F. vom 23. 3. 1994 (BGBl. I S. 646) gemeinsam vorzunehmen.

Der Aufsicht durch die Heimaufsicht unterliegen nicht:

- a) Pflegefamilien, die in der Regel weniger als sechs Kinder betreuen, es sei denn, daß diese Teil einer Einrichtung gemäß §§ 45, 48 a KJHG sind, die einer Erlaubnis bedürfen.
- b) Jugendbildungs- und Freizeitstätten, hierzu gehören z. B. auch Jugendherbergen, Jugendzeltplätze,
- c) Schullandheime, Schülerwohnheime, Lehrlingsheime und Internate, die der Schulaufsicht oder einer anderen gleichwertigen gesetzlichen Aufsicht unterstehen,
- d) Studentenwohnheime,
- e) therapeutische Einrichtungen, die entsprechend ihrer Zielsetzung einer anderen gesetzlichen Aufsicht unterstehen (Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Kurheime u. ä.),
- f) Einrichtungen, die ausschließlich Kinder/Jugendliche und deren Elternteile (Personensorgeberechtigte) betreuen bzw. die im Rahmen des Hotel- und Gaststätten-gewerbes nicht überwiegend der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen dienen.

## 2. Allgemeine Grundsätze

Ziel dieser Richtlinien ist es, das leibliche, geistige und seelische Wohlergehen von den Kindern und Jugendlichen zu sichern, die einer besonderen Hilfe zur Erziehung und/oder Eingliederungshilfe außerhalb ihrer Familien bedürfen sowie deren Entwicklung zu fördern. Bei Einrichtungen, in denen Eingliederungshilfe gewährt wird, sind die besonderen Bedürfnisse zu beachten, die sich aus den Behinderungen der Kinder/Jugendlichen ergeben. Verantwortlich für die Einhaltung nachfolgender Bestimmungen sind die Einrichtungen, die Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe, Hilfen für junge Volljährige und vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen geben sowie deren Träger, die einweisende Behörde und die Heimaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt. Das gilt auch für den Schutz personenbezogener Daten gemäß §§ 61 bis 68 KJHG.

Die benannten Verantwortlichen arbeiten partnerschaftlich zusammen. Sie informieren sich ausreichend und beraten sich gegenseitig. Sie lösen bestehende Probleme und Konflikte nach Maßgabe erforderlichen Handelns im Interesse und unter Beteiligung der betreuten Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.

## 3. Gemeinsame Bestimmungen für alle Einrichtungen

### 3.1. Aufnahmebedingungen für Einrichtungen

Der Aufnahme von Kindern/Jugendlichen und jungen Volljährigen gemäß § 13 Abs. 3, §§ 19, 32, 34 und 35, § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 4, § 42 Abs. 2, § 52 Abs. 2 KJHG in Einrichtungen geht die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung gemäß § 45 KJHG voraus.

Einrichtungen nach § 13 Abs. 3, §§ 19, 32, 34 und § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 4, § 42 Abs. 2, § 52 Abs. 2 KJHG dürfen Kinder/Jugendliche und junge Volljährige nur dann aufnehmen, wenn folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- a) ärztliches Attest, das über den allgemeinen Gesundheits- und Ernährungszustand Auskunft gibt und bestätigt, daß der junge Mensch frei von ansteckenden Krankheiten ist; es darf nicht älter als acht Tage sein,
- b) Informationen über frühere Krankheiten, Impfungen und Gefährdung durch ansteckende Krankheiten in der Umgebung des Kindes/Jugendlichen sowie weitere, für die Hilfeleistung bedeutsame anamnestische Angaben,
- c) Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Gesundheitsamtes, falls in der näheren Umgebung des jungen Menschen meldepflichtige Infektionskrankheiten aufgetreten sind,
- d) Angaben zur Person der Personensorgeberechtigten bzw. deren Vertreter sowie eine Vereinbarung über mögliche Kommunikation,
- e) Angaben über bestehende Krankenversicherungsverhältnisse bzw. Krankenscheine,
- f) Kostenzusicherung.

Ferner sind vorzulegen

- a) soweit Hilfe zur Erziehung/Eingliederungshilfe gewährt wird, ein schriftlicher Bescheid über die Gewährung der Hilfe durch die unterbringende Behörde (Jugendamt/Sozialamt),
- b) Nachweis über Vorsorgeuntersuchungen (Untersuchungsheft) bei Kindern bis zu vier Jahren,
- c) Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes, sofern der erste Wohnsitz aufgegeben wurde, bei Aufnahme von Kindern und Jugendlichen,
- d) letztes Schulzeugnis,
- e) Arbeitspapiere, Ausbildungsvertrag und/oder Ausbildungsbescheinigung sowie ärztliche Bescheinigung für den Arbeitgeber gemäß §§ 45 ff. des Jugendschutzgesetzes (JöSchG) vom 25. 2. 1985 (BGBl. I S. 425), geändert durch Art. 21 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 28. 6. 1990 (BGBl. I S. 1221),
- f) ein durch das einweisende Jugendamt bzw. Sozialamt erstellter Hilfe- oder Gesamtplan gemäß § 36 KJHG bzw. § 46 BSHG, der die Aufnahme in eine Einrichtung oder betreute Wohnform vorsieht.

Der Hilfe- oder Gesamtplan soll die im Einzelfall angezeigte Hilfeart sowie deren Ausgestaltung enthalten. Die Aufstellung des Hilfe- oder Gesamtplanes ist gemeinsam mit dem Personensorgeberechtigten, dem Kind/Jugendlichen (bei entsprechendem Reifegrad), den beteiligten Fachkräften, Diensten und Einrichtungen, und soweit erforderlich, dem behandelnden Arzt gemäß § 36 Abs. 3 KJHG und § 46 Abs. 2 BSHG, vorzunehmen. Die Aufstellung des Hilfe- oder Gesamtplanes erfolgt bei jungen Volljährigen gemeinsam mit den beteiligten Fachkräften, Diensten und Einrichtungen und soweit erforderlich dem behandelnden Arzt.

Bei Hilfen nach den §§ 42 und 43 KJHG können Untersuchungen bzw. die Beschaffung erforderlicher Unterlagen nach Aufnahme in die Einrichtung erfolgen mit dem Ziel, die notwendige Heimaufnahme praktisch durchführbar zu machen. Sie sollen spätestens nach 14 Tagen nachgereicht werden.

### 3.2. Pädagogische Zielsetzung

Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (genannt Heimerziehung) als eine Form der Hilfe zur Erziehung (§ 34 KJHG) oder anderer Hilfe, tritt für den zur Erreichung der Ziele notwendigen Zeitraum an die Stelle der Familienerziehung bzw. ergänzt oder ersetzt diese. Sie setzt dann ein, wenn sie unter Beachtung der §§ 5, 27 und 36 KJHG als geeignete Hilfeform befunden wurde.

Heimerziehung verfolgt als alternative und sich ergänzende Ziele:

- a) die Rückkehr des Kindes/Jugendlichen in die eigene Familie (familienergänzend) nach § 34 Abs. 1 KJHG,
- b) die Erziehung in einer anderen Familie nach § 34 Abs. 2 KJHG,
- c) die Erziehung in einer auf längere Zeit angelegten Lebensform mit der Vorbereitung auf eine selbständige Lebensführung (familienersetzend) nach § 34 Abs. 3 KJHG.

Für die Dauer des Aufenthaltes erfüllen die Einrichtungen, je nach ihrer Konzeption, die Aufgabe, die Familienerziehung zu ersetzen, die Familienerziehung zu ergänzen und/oder darüber hinausgehende Hilfen zu leisten (§ 35 a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 4 KJHG).

Heimerziehung trägt eine besondere Verantwortung für das Wohl der Kinder und Jugendlichen und die Wahrung der Würde ihrer Person. Sie hat unter ständiger Beachtung der Ziele günstige Rahmenbedingungen für deren körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu schaffen. Heimerziehung gestaltet deshalb einen Lern- und Lebensraum, der hilft, Defizite auszugleichen und Individualität sowie Selbständigkeit für Jungen und Mädchen gleichberechtigt (§ 9 Abs. 3 KJHG) zu entwickeln. Sie schafft Freiräume für die religiöse und weltanschauliche Entwicklung und gewährleistet dabei die Einhaltung der vom Personensorgeberechtigten festgelegten Grundrichtung der Erziehung (§ 9 Abs. 1 KJHG). Sie bietet Rollen und Verhaltensmuster an, ohne die Kinder und Jugendlichen darauf festzulegen. Dadurch sollen sie befähigt werden, ihre persönlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Lebensbedingungen und Ziele zu erkennen, ihre eigenen Rechte und Interessen unter Achtung der Erhaltung der natürlichen Umwelt und der Rechte anderer wahrzunehmen, ihre Pflichten gegenüber Mitmenschen, Familie, Gesellschaft und Staat zu erfüllen und an der Gestaltung des Gemeinwesens mitzuwirken.

Bei Einrichtungen, in denen Eingliederungshilfen geboten werden, sollen diese Ziele auch für die Betreuung, Förderung und Therapie gelten.

Heimerziehung ermöglicht die Mitbestimmung und Mitwirkung der Erzieher sowie der Kinder und Jugendlichen bei der Entwicklung von Zielvorstellungen und der Gestaltung des Alltags sowie bei der Verwendung der verfügbaren Mittel.

#### 3.2.1. Konzeption

Alle Einrichtungen, in denen Kinder/Jugendliche und junge Volljährige ganztätig, für einen Teil des Tages oder

über Tag und Nacht betreut werden oder Unterkunft erhalten (§ 13 Abs. 3, §§ 19, 32, 34 und § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 4 KJHG), arbeiten nach einer pädagogischen/therapeutischen Konzeption.

Die vom Landesjugendamt Sachsen-Anhalt (Heimaufsicht) bestätigte Konzeption wird Bestandteil der Betriebserlaubnis nach § 45 KJHG. Die Konzeption trifft Aussagen zu folgenden Schwerpunkten:

- a) welche Kinder/Jugendliche und junge Volljährige aufgenommen werden und in welchen Fällen eine Aufnahme abgelehnt werden muß,
- b) wie das Heim, die sonstige betreute Wohnform seine/ihre pädagogische Aufgabe sieht und welche Ziele es/sie erreichen will,
- c) mit welchen Mitteln es/sie seine pädagogischen Ziele erreichen will,
- d) wie in integrativen Einrichtungen bzw. Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und/oder Jugendliche zusätzlich Betreuung, Förderung und Therapie entsprechend der Behinderungsspezifika und den Entwicklungsbesonderheiten gestaltet werden sollen.

Die Konzeption soll sich darüber hinaus an aktuellen örtlichen (gegebenenfalls überörtlichen) Jugendhilfeplanungen orientieren. Eine Änderung der Konzeption bedarf der Zustimmung des Landesjugendamtes Sachsen-Anhalt (Heimaufsicht).

Auf integrative Formen der Betreuung körperlich, geistig und seelisch behinderter Kinder und Jugendlicher soll hingewirkt werden. (Unter Integration wird hier die Betreuung Behinderter in Gruppen nicht behinderter Kinder/Jugendlicher verstanden.) Die Konzeption berücksichtigt, daß soziale Reifung und notwendige Entwicklungshilfen wesentlich durch das Angebot verlässlicher und gegebenenfalls andauernder helfender Beziehungen ermöglicht werden und strebt an, diese in einer Lern- und (soweit nötig und möglich) Lebensgemeinschaft anzubieten. Sie soll unterscheiden, ob die Hilfsangebote familienergänzende oder -ersetzende Funktion (familienähnliche Lebensform) haben, ob beide Formen oder darüber hinausgehende Hilfen angeboten werden. Bietet eine Einrichtung beide Formen (familienergänzend, familienersetzend) an, so sind diese in getrennten Gruppen vorzuhalten. Die Einrichtungen beachten, daß sie ihre Konzeptionen entsprechend dem wissenschaftlichen Erkenntniszuwachs, den sich verändernden Lebensbedingungen und Bedürfnissen von betreuten Kindern und Jugendlichen ständig aktualisieren müssen.

#### 3.2.2. Erziehungsplan, Förderplanung

Für jedes Kind/Jugendlichen und jungen Volljährigen ist ein individueller Erziehungsplan bzw. bei Notwendigkeit (z. B. Behinderung) zusätzlich ein Förderplan schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach Aufnahme in die Einrichtung zu erstellen, der ständig zu überprüfen und weiterzuentwickeln ist. Grundlage dieses Planes bilden eine psychosoziale Diagnose (PSD) zur Erfassung der Problemlage des Kindes, deren Erstellung in der Regel zuvor vom örtlichen Träger der Jugendhilfe veranlaßt wird, sowie der bei Heimaufnahme vorliegende Hilfeplan gemäß § 36 KJHG bzw. der Gesamtplan gemäß § 46 BSHG.

Der Erziehungs- bzw. Förderplan weist Nah- und Fernziele aus sowie Methoden, die aus der PSD begründet sind und mit denen die Ziele erreicht werden sollen. Es sind Aussagen zu treffen zu:

- a) den psychischen, sozialen und gegebenenfalls körperlichen Bedingungen, die im Einzelfall als besonders wesentlich für die Erziehungsaufgabe bzw. Eingliederungshilfe angesehen werden,
- b) den Erziehungsmitteln, wie geplante Gruppen- bzw. Einzelförderung; Förder-, Therapiemaßnahmen in bzw. außerhalb des Heimes, Schul- und Berufsausbildung, Außenkontakte, Auswahl von Bezugspersonen, Freizeithilfen,
- c) den Gründen, die eventuell zur Zuweisung zu einer bestimmten Gruppe geführt haben.

An der Erstellung und Fortschreibung des Erziehungs- bzw. Förderplanes ist das/der Kind/Jugendliche und junge Volljährige unter Beachtung seines Alters und Entwicklungsstandes zu beteiligen. Besondere Entwicklungsschritte des Kindes/Jugendlichen sollten fortlaufend dokumentiert werden.

Der Erziehungs- bzw. Förderplan ist auf Verlangen dem zuständigen Jugendamt und den Personensorgeberechtigten mitzuteilen.

Über die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen ist das zuständige Jugendamt zur Fortschreibung des Hilfeplanes (siehe Nr. 3.1.3.) mindestens alle sechs Monate zu unterrichten, wobei zur Frage der voraussichtlichen Dauer des Heimaufenthaltes Stellung zu nehmen ist (§ 36 und § 37 Abs. 1 KJHG), gegebenenfalls vor Entlassung, wenn der Zeitraum des Heimaufenthaltes kürzer ist. Entwicklungsberichte sind Jugendlichen ab 14 Jahren in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Eine Verweildauer eines Kindes unter sechs Jahren über drei Monate, eines Kindes von sechs bis 14 Jahren über zwölf Monate in einer familienergänzenden Einrichtung bedarf der Anzeige gegenüber der Heimaufsicht. Die zentrale Adoptionsstelle prüft in Zusammenarbeit mit der Heimaufsicht des Landesjugendamtes für welche in Heimen lebenden Kinder eine Annahme als Kind in Betracht kommt und führt nach eigenem Ermessen sachdienliche Ermittlungen durch (§ 12 des Adoptionsvermittlungsgesetzes i. d. F. vom 27. 11. 1989, BGBl. I S. 2016, zuletzt geändert durch Art. 35 der Fünften Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. 2. 1993, BGBl. I S. 278). Dabei hat sie die datenschutzrechtlichen Belange nach den Bestimmungen der §§ 65 ff. KJHG zu beachten.

Auf den besonderen Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe gemäß § 65 KJHG wird ausdrücklich verwiesen.

### 3.2.3. Außenbeziehungen, Elternarbeit

Das Heim ermöglicht den Kindern und Jugendlichen individuelle Außenkontakte und fördert diese unter Anwendung des vorliegenden Hilfeplanes. Die Einrichtungen tragen Sorge für ihre Öffnung nach außen, z. B. durch Kontakte zu Vereinen, zur Nachbarschaft, zu anderen Kindern und Jugendlichen außerhalb der Einrichtung sowie durch Einbindung der Kinder und Jugendlichen in Schule und Lehrbetrieb und ermöglichen dadurch eine Verbindung von Alltagsleben und Entwicklungsförderung.

Heimerziehung sollte, unter Beachtung pädagogischer Zielstellungen, möglichst in räumlicher Nähe zum bisherigen sozialen Umfeld/Lebensbereich des Kindes/Jugendlichen erfolgen, um die Kontinuität bestehender Beziehungen, soweit dies der weiteren Entwicklung gegenüber nicht schädlich erscheint, zu ermöglichen und Elternarbeit zu erleichtern.

Heimerziehung gewährleistet dabei die Aufrechterhaltung von Beziehungen mit Eltern (Erziehungsberechtigten, Herkunftsfamilie), Angehörigen und bisherigen Bezugspersonen, soweit erzieherische Gründe dem nicht entgegenstehen.

Sie bereitet, wenn der Hilfeplan dies vorsieht, die Rückkehr in die Herkunftsfamilie vor, indem sie an einer solchen Möglichkeit durch gezielte Elternarbeit mitwirkt. Wenn solche Bemühungen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht als erfolgreich anzusehen sind, richtet sich der Inhalt der Elternarbeit darauf, daß Heim, Eltern und Jugendamt eine Perspektive in einer Pflegefamilie, Adoptionspflege, familienähnlichen Lebensform oder einer Wohnform zur Selbstständigkeit des Jugendlichen sichern. Heimerziehung sucht, soweit dies notwendig ist, neue dauerhafte Bezugspersonen innerhalb und/oder außerhalb des Heimes. Ein aus pädagogischen Gründen unvermeidbarer Heimwechsel, die Vermittlung in eine Pflege- oder Adoptionsstelle sowie die Entlassung aus dem Heim sind unter Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen sorgfältig vorzubereiten. Die Jugendämter werden aufgefordert, regelmäßig Kontakt zu den durch sie eingewiesenen Kindern/Jugendlichen aufrechtzuerhalten. Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an die Entsendestelle zu wenden. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

### 3.2.4. Ausübung der Personensorge

Die Ausübung der Personensorge regelt sich gemäß § 38 KJHG. Die Einrichtung soll die Personen, die die Personensorge nach § 38 KJHG vertreten, namentlich benennen.

Soweit es dem Wohl des Kindes/Jugendlichen entspricht, ist die benannte Person zur Wahrnehmung der Personensorge im Rahmen seiner übernommenen Aufgaben auch verpflichtet.

### 3.2.5. Schule, Ausbildung, Arbeit

Die Einrichtung trägt Sorge für eine Teilnahme eines jeden Kindes/Jugendlichen an einer angemessenen, den Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden, Schul- bzw. Berufsausbildung. Jugendliche, die zu einer beruflichen Ausbildung nicht in der Lage sind, müssen soweit wie möglich beruflich gefördert oder für eine Erwerbstätigkeit vorbereitet werden.

Hinsichtlich der Vermittlung von Behinderten in geeignete Ausbildungs- bzw. Arbeitsstellen, Berufsbildungswerke oder Werkstätten für Behinderte muß die Einrichtung u. a. mit den Arbeitsämtern entsprechend des vorgeschriebenen Hilfe- oder Gesamtplanes zusammenarbeiten.

Die Kinder/Jugendlichen besuchen nach Möglichkeit die öffentlichen Schulen am Ort. Auf eine gute Zusammenarbeit zwischen Heim und Schule soll durch gezielte Information, fachlichen Austausch und Mitwirkung der Schule bei Fortschreibung des Hilfeplanes hingewirkt werden. Bei Bedarf sind im Zusammenwirken von Schule und Heim notwendige Lebenshilfen zu geben. Das Einholen oder die Weitergabe von Informationen betreffend einen in der Einrichtung lebenden Volljährigen bedarf zuvor dessen Einwilligung.

Erfordern es die besonderen erzieherischen Bedürfnisse der Kinder/Jugendlichen, muß eine dem Bedarf entsprechende Beschulung oder Ausbildung sichergestellt werden. Dazu können dem Heim eine Schule, Berufsausbildungen und/oder Werkstätten organisatorisch zugeordnet werden.

Mit jedem Jugendlichen werden vor Beendigung des Schulbesuches Beratungsgespräche zur Berufswahl bzw. Ausbildung und/oder zur künftigen Erwerbstätigkeit geführt. Berufsberatungsstellen bzw. Arbeitsämter sind in diese Beratungen einzubeziehen. Beratungen und Maßnahmen sind aktenkundig zu machen. Die Ergebnisse werden dem Personensorgeberechtigten mitgeteilt bzw. mit dem zuständigen Jugendamt besprochen.

Arbeitstätigkeiten in außerhalb der Einrichtung, die nicht Teil einer geordneten Ausbildung sind, müssen stets pädagogischen Zielsetzungen unterliegen. Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. 4. 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 13 des Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 24. 4. 1986 (BGBl. I S. 560), über Art/Dauer der Tätigkeiten finden Anwendung.

Bei Abbruch oder Unterbrechung des vollzeitlichen Schulunterrichts (bei bestehender Schulpflicht), des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses von mehr als einem Monat (zusammenhängend) unterrichtet die Einrichtung die Heimaufsicht und die zuständige einweisende Behörde sowie den Personensorgeberechtigten binnen einer Woche. Es erfolgt eine Stellungnahme der Einrichtung zwecks Überprüfung des Hilfe- oder Gesamtplanes.

Im Falle einer von der Schulbehörde längerfristig verfügbaren Befreiung vom Besuch des Unterrichts hat das Heim im Zusammenwirken mit der Schulbehörde einen Förderplan zu erstellen, aus dem sich die Maßnahmen des Sonderunterrichts nach § 39 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 30. 6. 1993 (BGBl. I S. 314), geändert durch Gesetz vom 4. 5. 1994 (GVBl. LSA S. 563), bzw. der Wiedereingliederung in den regulären Schulunterricht ergeben. Für die Durchführung der Maßnahme, soweit sie nicht der Zuständigkeit nach dem Schulgesetz unterliegt, soll ausreichend qualifiziertes Personal im Heim zur Verfügung stehen.

### 3.2.6. Privatsphäre, Eigentum, Taschengeld

Die Einrichtungen garantieren jedem Kind/Jugendlichen Möglichkeiten der Schaffung und Erhaltung einer Privatsphäre. Sie sichern räumlich und organisatorisch jedem Kind/Jugendlichen Zeit und Raum zur individuellen Ausgestaltung mit eigener Verantwortlichkeit und der Möglichkeit, zeitweise allein zu sein. Sie gewährleisten Möglichkeiten zur Unterbringung und zum Verschließen persönlicher Gegenstände, die dem Kind/Jugendlichen stets zugänglich sind, von anderen aber nur aus zwingenden Gründen mit Entscheidung des Heimleiters eingesehen werden dürfen. Auf geschlechtsspezifische Gegebenheiten ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Die Einrichtungen garantieren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (§ 46 Abs. 2 KJHG) dem Kind/Jugendlichen die Unverletzlichkeit der Wohnung mit Ausnahme von durch die Heimaufsicht notwendigen Maßnahmen in konkret begründeten Sondersituationen. Das Postgeheimnis ist zu wahren.

Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände des persönlichen Bedarfs sind Eigentum des Kindes/Jugendlichen und werden als solche behandelt bzw., wenn erforderlich, gegen Übergriffe anderer geschützt.

Ein Taschengeld ist jedem Kind/Jugendlichen gestaffelt nach Alter und eigenem Verdienst entsprechend den Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt zu gewähren.

Die Bildung persönlichen Eigentums ist zu fördern (z. B. durch Anlage von Sparbüchern, persönliche Geschenke u. ä.).

### 3.2.7. Erziehungsmittel, Unterbringung mit Freiheitsentziehung

#### 3.2.7.1. Erziehungsmittel

Wesentliche Erziehungsmittel sind die Gestaltung der Einrichtung zu einem therapeutischen Milieu, der partnerschaftliche Umgang mit Kindern und Jugendlichen, das Angebot helfender Beziehungen und soziale Gruppenarbeit. Körperliche Züchtigung, psychische Isolation und die Person des Kindes/Jugendlichen entwürdigendes oder verletzendes Verhalten durch Erzieher und sonstige Mitarbeiter der Einrichtung sind verboten. Für die strikte Einhaltung des Züchtigungsverbotes hat der Träger der Einrichtung Sorge zu tragen. Die Anwendung körperlichen Zwanges ist nur zum Schutz des Minderjährigen selbst, des Erziehers, dritter Personen oder hoher Sachwerte zulässig. Die näheren Umstände und Begründung des Zwanges sind zu dokumentieren.

#### 3.2.7.2. Freiheitsbeschränkungen

Der Zugang zu Medien, die Freiheit des persönlichen Umgangs des Telefon- und des Briefverkehrs mit anderen und die Freiheit der Meinungsäußerung kann in unbedingt notwendigen und pädagogisch begründbaren Ausnahmefällen durch einzelne pädagogische Maßnahmen eingeschränkt werden. Die Beschränkungen sind von der Einrichtung zu verantworten und können nicht von anderer Stelle verlangt werden.

Eine Absonderung von der Gruppe darf nicht zur Disziplinierung, sondern nur zum Schutz des Kindes oder des Jugendlichen, der Gruppe oder anderer Menschen in einer akuten Gefährdungssituation erfolgen. Sie darf nicht länger als 24 Stunden dauern. Während der Absonderung muß eine Erzieherin oder ein Erzieher für das Kind/den Jugendlichen ständig erreichbar sein.

Der persönliche Umgang, der Telefon- und der Briefverkehr mit bestimmten Personen sowie der Bezug von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern können nur unterbunden werden, wenn es pädagogisch notwendig ist, jedoch nicht zur Disziplinierung. Ein- oder ausgehende Post darf ohne Zustimmung des Kindes/des Jugendlichen nicht geöffnet oder gelesen werden.

Entscheidungen über eine Absonderung von der Gruppe oder über die Beschränkung des persönlichen Umgangs, des Telefon- oder Briefverkehrs mit bestimmten Personen oder des Bezugs von Zeitungen, Zeitschriften oder Büchern sind in jedem Einzelfall dem Heimleiter/Stellvertreter nach Absprache mit den in der Gruppe tätigen Mitarbeitern (Teamberatung) unter Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen vorbehalten. Die Entscheidung soll dem Kind/dem Jugendlichen mitgeteilt und erläutert werden. Sie ist aktenkundig zu machen.

Die zuständige einweisende Behörde und die Personensorgeberechtigten sind unter Angabe von Gründen über freiheitsbeschränkende Maßnahmen und deren voraussichtliche zeitliche Dauer unverzüglich zu informieren.

#### 3.2.7.3. Unterbringung mit Freiheitsentziehung

Ein Kind/ein Jugendlicher ist dann freiheitsentziehend untergebracht, wenn Vorkehrungen getroffen sind, daß zum Verlassen der Einrichtung ohne Mitwirkung einer Erzieherin oder eines Erziehers besondere Hindernisse überwunden werden müssen oder Gewaltanwendung notwendig ist, es sei denn, daß sich dies auf die Nachtstunden beschränkt.

Unterbringung und Freiheitsentziehung sind nur zulässig, wenn die Personensorgeberechtigten sie verlangen oder ihr zugestimmt haben und die erforderliche Entscheidung des Vormundschaftsgerichts (§ 1631 b BGB) vorliegt. Die Beendigung einer Unterbringung mit Freiheitsentziehung bedarf keiner Zustimmung und darf auch nicht von einer Zustimmung abhängig gemacht werden.

Die Unterbringung mit Freiheitsentziehung muß von der Einrichtung im Einzelfall aus pädagogischen Gründen für hilfreich und nicht durch andere Formen der Unterbringung ersetzbar gehalten werden. Sie ist sobald als möglich durch offene Formen der Betreuung zu ersetzen. Über diesen Zeitpunkt entscheidet die Einrichtung. Sie informiert darüber die Personensorgeberechtigten und das zuständige Vormundschaftsgericht.

Unterbringung mit Freiheitsentziehung darf keinen Strafcharakter haben. Die in ihrer Freiheit beschränkten Kinder/Jugendlichen sollen durch die Verfügbarkeit von ausreichendem fachlich und menschlich qualifiziertem und motiviertem Personal eine Hilfestellung zur Annahme ihrer derzeitigen Lebenssituation und Aufarbeitung ihrer individuellen Problemlage erfahren. Alle be- und abgrenzenden pädagogischen Maßnahmen sind mit dem Kind/dem Jugendlichen zu besprechen und nach Möglichkeit transparent zu machen. Sie sollen entsprechend dem individuellen Entwicklungsverlauf zunehmend gelockert und aufgehoben werden. Der Pflege von Außenbeziehungen trotz der freiheitsentziehenden Unterbringung ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen (Besuche).

Solange ein Jugendlicher mit der erforderlichen Entscheidung des Vormundschaftsgerichts freiheitsentziehend untergebracht ist, darf dem Jugendlichen der Telefon- und Briefverkehr mit dem Vormundschaftsgericht, einem von ihm selbst gewählten Rechtsanwalt oder einem für ihn vom Gericht bestellten Verfahrenspfleger nicht beschränkt werden.

Einrichtungen (der Jugendhilfe), die Plätze für eine Unterbringung mit Freiheitsentziehung vorhalten vollen, benötigen dafür die Zustimmung der Heimaufsicht. Die Gruppenstärke für Gruppen mit freiheitsentziehender Unterbringung kann entsprechend der Konzeption der Einrichtung von den nach dieser Richtlinie getroffenen Festlegungen abweichen.

Einrichtungen mit freiheitsentziehender Unterbringung verhindern durch ihre besondere bauliche Gestaltung das Verlassen der Einrichtung ohne eine Mithilfe des Erziehers. Bei der baulichen und räumlichen Gestaltung ist in besonderer Weise darauf zu achten, daß die Beschränkungen und Hindernisse, die das Entweichen verhindern sollen, nicht die wohnliche Atmosphäre der Einrichtung beeinträchtigen bzw. diese als geschlossene Einrichtung kennzeichnen. Die Abgeschlossenheit nach außen soll bei gleichzeitiger Gewährung normaler und die Beschränkung ausgleichender Lebensbedingungen und -beziehungen innerhalb des geschlossenen Bereichs vorgenommen werden.

### 3.2.8. Mitwirkung der Kinder/Jugendlichen

In allen Einrichtungen sind Kinder und Jugendliche unter Berücksichtigung ihres Alters und Entwicklungsstandes an Entscheidungen zu beteiligen, die unmittelbare Auswirkung auf ihr persönliches oder das Leben der Gruppe haben. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Fortschreibung einer Hausordnung, die Planung und Gestaltung von Freizeit- und Urlaubsregelungen sowie die Verwendung von finanziellen Mitteln im Rahmen des durch pflegesatzvereinbarten Betreuungsaufwandes.

Jede Einrichtung schafft institutionalisierte Mitsprache- und Mitwirkungsgruppen, um eine Mitbestimmung von Kindern/Jugendlichen in geeignetem Umfang zu ermöglichen. Die Mitglieder dieser Gruppen werden von den in der Einrichtung lebenden Kindern und Jugendlichen durch Wahl ermittelt. Arbeitsweise und Entscheidungsräume solcher Gruppen werden an den Erfordernissen der Einrichtung und den Wünschen und Vorstellungen der dort lebenden Kinder und Jugendlichen ausgerichtet.

Entscheidungen, die nicht von den Mitbestimmungsgruppen oder gegen deren Auffassung getroffen werden, sind den Kindern und Jugendlichen transparent zu machen und für sie in verständlicher Form zu begründen. Der Kinder- und Jugendvertretung steht es frei, in strittigen Fragen das Landesjugendamt anzurufen und von diesem Beratung und Vermittlung bei Problemlösungen einzuholen.

Unterlagen bzw. Akten, die die Person des Kindes/Jugendlichen betreffen, sollen diesen – entsprechend ihrer Möglichkeit des Verstehens und Verarbeitens dieser – zur Einsichtnahme offenstehen.

### 3.3. Struktur, Gliederung, Gruppengröße, Personalbedarf

Heime sollen für Kinder und Jugendliche von Struktur, Raum und den in ihnen lebenden bzw. arbeitenden Personen her überschaubar sein. In der Regel sollte ein Haus nicht mehr als 30 Plätze haben. Bei bestehenden größeren Einrichtungen ist die Überschaubarkeit durch räumliche und organisatorische Dezentralisierung anzustreben. Durch Errichtung von Außenwohngruppen und sonstigen betreuten Wohnformen oder Kleinstheimen ist diesem Anliegen Rechnung zu tragen.

Die Einrichtungen sind nach Gruppen zu strukturieren, die den Kindern und Jugendlichen die notwendige Geborgenheit, soziale Kontakte und Entwicklungshilfen anbieten. Diesem Ziel soll die Gruppengröße und -zusammensetzung entsprechen. Der alters- und geschlechtsgemischten Gruppe ist der Vorzug zu geben, wenn das Erziehungskonzept der Einrichtung nicht gesonderte Zielstellungen ausweist.

Für die Gruppen ist die Selbstversorgung anzustreben. Die Beschaffung und Verwendung alltäglicher Gebrauchs- und Versorgungsartikel sollten die einzelnen Gruppen selbstverantwortlich regeln können. Dies gilt sowohl für die Innen- als auch für die Außengruppen.

Die Gruppenstärke soll maximal zwölf Kinder und Jugendliche betragen. Sie richtet sich ansonsten nach den erzieherischen Bedürfnissen und dem Alter der Kinder und Jugendlichen und den besonderen Belangen der integrativen Erziehung. Der Personalschlüssel richtet sich nach der jeweils gültigen Pflegesatzvereinbarung des Landes Sachsen-Anhalt, die Bestandteil dieser Richtlinien ist.

Die Gruppen sollen beständig sein, ein nicht unbedingt notwendiger Wechsel der Kinder/Jugendlichen und der Erziehungskräfte und somit ein Abbruch von sich entwickelnden oder bestehenden Beziehungen, sind zu vermeiden.

Für die Erziehung und Therapie müssen je nach der Art der Einrichtung genügend persönlich und fachlich qualifizierte Mitarbeiter vorhanden sein. Mindestens drei der Betreuer einer familienergänzenden Gruppe, mindestens ein Betreuer einer familienersetzenden Gruppe, sollen Fachkräfte sein. Soweit die Einrichtung über Erziehungshilfe hinausgehend heilpädagogische Hilfen/Eingliederungshilfe anbietet, sind entsprechend dem vorhandenen Bedarf im Gruppendienst innerhalb des Personalschlüssels Fachkräfte mit spezifischen Kenntnissen einzusetzen (siehe hierzu auch Nr. 3.4. Abs. 3). Solche sind

- a) Gruppen mit vorwiegend verhaltensauffälligen Kindern:
  - aa) Heilpädagogen,
  - bb) Sozialpädagogen;
- b) Gruppen mit behinderten Kindern:
  - aa) Heilpädagogen,
  - bb) Sonderpädagogen;
- c) Gruppen mit pflegerischem Aufwand:
  - aa) Krankenschwestern/Krankenpfleger,
  - bb) Heilerziehungspfleger.

Während der betreuungsintensiven Zeit müssen je Gruppe mindestens ein Gruppenerzieher, in Gruppen mit besonderem erzieherischen oder pflegerischen Bedarf sollen zwei Gruppenerzieher im Dienst sein. In betreuungsschwachen Zeiten, wie Nachtstunden oder Zeiten, in denen Kinder/Jugendliche außerhalb der Gruppe sind oder bei Jugendlichen, die weitgehend selbständig leben, kann Rufbereitschaft bzw. die Aufsicht einer Fachkraft über mehrere Gruppen ausreichend sein. Der Bedarf an Nachtbereitschaft muß an Konzept und Klientel nachgewiesen werden und sich daran ausrichten.

In der Besonderheit des Einzelfalles kann für familienersetzende Gruppen (z. B. Kinderdörfer, Pflegenester) von diesen Vorschriften abgewichen werden, wenn die Konzeption eine gemeinsame Lebensform zwischen Erziehern und Kindern vorsieht.

Für gruppenübergreifende Tätigkeiten können bei nachgewiesenem Bedarf, der sich aus der Konzeption der Einrichtung ableitet und nachgewiesener Belegung zusätzlich Fachkräfte im Verhältnis 1 : 30 (Psychologinnen 1 : 60) eingesetzt und mit besonderen Aufgaben betraut werden (Heilpädagogen, Psychologen, Sozialarbeiter, Logopäden, Lehrer, Krankengymnasten, Beschäftigungstherapeuten).

### 3.4. Personal, Weiterbildung

Jede Einrichtung stellt einen Personalplan auf, aus dem die erforderliche Anzahl der Mitarbeiter, die von ihnen erwartete Ausbildung und ihr Einsatz innerhalb der Einrichtung sowie der tatsächliche Stand der Mitarbeiter, deren Qualifikation, fachlicher und zeitlicher Einsatz zu ersehen ist. Der Personalplan und der Nachweis von Qualifikation und Weiterbildung der Mitarbeiter sind auf Verlangen der Heimaufsicht vorzulegen. Auf eine nach pädagogischen Maßstäben ausgewogene Zahl von männlichen und weiblichen Mitarbeitern im Erziehungsdienst ist hinzuwirken. Für jeden Mitarbeiter einer Gruppe oder des gruppenübergreifenden Dienstes mit pädagogischen Aufgaben ist eine Personalakte zu führen. Näheres regeln die Bestimmungen zur Betriebserlaubnis (**Anlage**).

Jeder Träger einer Einrichtung benennt gegenüber dem Landesjugendamt Sachsen-Anhalt einen verantwortlichen pädagogischen Leiter, dessen Gesamtverantwortung auch bei der Wahrnehmung weiterer Aufgaben, wie z. B. Teamleitung, Geschäftsführung, unberührt bleibt. Der Leiter muß über ausreichende fachliche Qualifikation (sozialpädagogischer/psychologischer Hochschul- bzw. Fachschulabschluß), eine Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in der Heimerziehung verfügen und eine der pädagogischen Zielsetzung der Einrichtung entsprechende soziale Reife und Befähigung besitzen. Nachweise beruflicher Abschlüsse und Tätigkeiten sind der Heimaufsicht vorzulegen. In Einrichtungen, die auch außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben wahrnehmen, gilt dies für den entsprechenden Bereichsleiter.

Als Fachkräfte gelten staatlich anerkannte Erzieher, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Heilpädagogen, Heilerziehungspfleger, Krankenpfleger, Psychologen, Sonderschulpädagogen, Psychotherapeuten, Jugendpsychiater, Psychologen, Pädiater oder Personen mit vergleichbaren Abschlüssen, soweit diese sozialpädagogische Ausbildungsschwerpunkte beinhalten. Mitarbeiter, die über berufliche Erfahrungen in der Heimerziehung über eine längere Zeit, verbunden mit dem Nachweis sozialpädagogischer Weiterbildung verfügen, können bei Bestätigung durch die Heimaufsicht als Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinien anerkannt werden. Praktikanten ersetzen keine Fachkräfte und sollen nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihrem Ausbildungsstand entsprechen. Mitarbeiter im Gruppendienst, die nicht als Fachkräfte gelten, sollen über pädagogische Grundkenntnisse und eine entsprechende Weiterbildung verfügen. Sie sollen nur in betreuungsschwachen Zeiten allein den Gruppendienst versehen.

Sonstige Mitarbeiter der Einrichtung (Wirtschaft, Verwaltung) sollen angemessen über die pädagogische Arbeit informiert und soweit dies möglich und geeignet in diese einbezogen werden.

Leistungsstil und Zusammenarbeit sollen den Erziehungszielen der Einrichtung entsprechen. Mitarbeiter sind in ihrer Tätigkeit fachlich zu begleiten, ihre ausreichende Fort- und Weiterbildung ist anzuregen und durch dafür angemessene Dienstbefreiung zu ermöglichen. Regelmäßige Mitarbeiterbesprechungen sollen den Informationsaustausch, ausreichende Belehrungen über geltende Bestimmungen und die fachliche Zusammenarbeit in der Einrichtung unterstützen. Fachliteratur soll in ausreichendem Umfang in der Einrichtung zur Verfügung stehen. Mitarbeiter sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden.

Die Zusammenarbeit zwischen pädagogischen und therapeutischen Fachkräften ist sicherzustellen und konzeptionell nachzuweisen.

Der Träger der Einrichtung ermöglicht eine angemessene Heimberatung, Teambesprechungen und bei nachweisbarem Bedarf externe Supervision.

Die Mitarbeiter sind darauf hinzuweisen, daß ihre Verhaltensweisen sowie ihre mündlichen und schriftlichen Äußerungen bezüglich der Kinder und Jugendlichen aus pädagogischen Gründen einer weitgehenden Transparenz unterliegen und diesen zur Kenntnis gegeben werden können.

### 3.5. Bau, Ausstattung, Raumbedarf

Die Wahl des Standortes richtet sich nach Art und Aufgabe der Einrichtung. Abgelegene Standorte sind zu vermeiden. Dabei sind der regionale Bedarf an Plätzen und Kriterien, wie Schul-, Berufsausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten, Verkehrslage, kulturelle Angebote, zu beachten.

Das materielle Niveau der Gesamtausstattung und die räumliche Gestaltung sollen für die aufzunehmenden Kinder und Jugendlichen hinsichtlich ihrer bisherigen Lebenserfahrungen keine Überfremdung bedingen und sich an dem zukünftig für sie erreichbaren Niveau orientieren. Sie sollen den natürlichen, in der allgemeinen und spezifischen Entwicklung begründeten, Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen entsprechen.

Für jede Gruppe soll ein in sich geschlossener Wohnbereich zur Verfügung stehen. Es sollen für jede Gruppe vorhanden sein:

- a) ein bis zwei Wohn-/Gruppenräume.
- b) eine Küche (sofern in der Einrichtung eine zentrale Küche vorhanden ist, genügt eine kleine Küche zur Selbstversorgung).
- c) ein Mitarbeiterzimmer bzw. Bereitschaftszimmer.
- d) Sanitäre Anlagen, insbesondere Toiletten, Waschbecken, Badewannen oder Duschen und Fußwaschbecken in ausreichender Anzahl und dem jeweiligen Alter der Kinder/Jugendlichen angepaßt, die eine individuelle, abgegrenzte Nutzung ermöglichen (sanitäre Anlagen für Mitarbeiter und Kinder/Jugendliche sind räumlich zu trennen, ebenso für männliche und weibliche Kinder/Jugendliche vom schulpflichtigen Alter an Waschräume und Toiletten).
- e) Garderobe mit Schuhputzdecke.
- f) Abstellraum,
- g) Putzmittelraum mit verschließbarem Fach für Chemikalien,
- h) Mehrbettzimmer für zwei bis drei Kinder/Jugendliche bzw. Einzelzimmer; mindestens 6 m<sup>2</sup> pro Kind/Jugendlicher bei einem Mehrbettzimmer bzw. mindestens 8 m<sup>2</sup> bei einem Einzelzimmer jeweils mit der Möglichkeit zur individuellen Ausgestaltung/Abgrenzung; je Kind/Jugendlichen mindestens ein Schrank; bei Schulkindern ein Arbeitsplatz;
- i) Wasch-, Trocken- und Bügelmöglichkeit.

Bei der Ausgestaltung der Gruppenräume ist den Bedürfnissen der Gruppe nach eigener Gestaltung Rechnung zu tragen.

Farbgestaltung der Fußböden, Decken und des Mobiliars sollen in enger Beziehung zur Raumgestaltung stehen. Pflanzen, Textilien, Spiel- und Beschäftigungsmaterial sind bei der Raumgestaltung einzusetzen. Nach Möglichkeit sind Möbel aus natürlichem Material zu verwenden.

Zusätzlich sollten für die gesamte Einrichtung je nach Größe und Bedarf folgende Räume vorgesehen werden:

- a) Räume für Leitung und Verwaltung,
- b) Besprechungszimmer für Mitarbeiter,
- c) Küche mit Vorratsräumen,
- d) Abstellraum für Fahrräder, Sport-, Spielgeräte,
- e) Waschküche, Trockenraum, Bügel- und Nähzimmer,
- f) ein Besucherzimmer mit Übernachtungsmöglichkeit,
- g) ein Krankenzimmer, eventuell Therapie- und Arztzimmer,
- h) Räume für Freizeitaktivitäten (Klubräume, Werkräume usw.) in ausreichender Zahl, soweit diese nicht im kommunalen Umfeld nutzbar sind.

Die Einrichtung muß über ausreichendes Freigelände für Spiel und Sport verfügen oder entsprechende Anlagen in der Nähe benutzen dürfen. Das Gelände ist dem Alter, den Bedürfnissen sowie den Fähigkeiten der Kinder/Jugendlichen entsprechend zu gestalten bzw. auszuwählen.

Das Spiel- und Beschäftigungsmaterial sollte die Phantasie der Kinder anregen und sie zur Nutzung auffordern. Es soll von Konstruktion und Aufbau her altersgerecht sein und selbständig ohne ständige Anleitung und Aufsicht genutzt werden können. Es muß haltbar, unfallsicher, pflegeleicht, ungiftig und farbecht sein. Zur Grundausstattung gehören Materialien zum Werken, Bauen, Konstruieren, zum kreativen Gestalten, zum Rollenspiel, zur rhythmischen Betätigung, Musikinstrumente, Sachbücher, Lexica, Kinder- und

Jugendliteratur, Globus, Denk- und Geschicklichkeitsspiele in ausreichender Menge. Natürlichen Materialien ist der Vorrang zu geben.

### 3.6. Hygienische und gesundheitliche Forderungen

Die Einrichtungen sorgen für die Gestaltung eines Tagesablaufes, der den gesundheitlichen und altersspezifischen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung trägt.

Die Anleitung zur Körperpflege und die Ernährung hat nach den neueren wissenschaftlichen Erkenntnissen zu erfolgen. Die Ernährung ist vollwertig und abwechslungsreich zu gestalten und hat der jeweiligen Altersstufe sowie individuellen Bedürfnissen (z. B. Diät, Reduktionskost) zu entsprechen. Der im voraus erstellte Speiseplan ist zwölf Wochen aufzubewahren.

Lebensmittel sind hygienisch und einwandfrei zu behandeln und aufzubewahren. Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz i. d. F. vom 8. 7. 1993 (BGBl. I S. 1169), geändert durch Art. 18 des EWR-Ausführungsgesetzes vom 27. 4. 1993 (BGBl. I S. 1169), und die hierzu ergangenen Vorschriften gegebenenfalls für Großküchen sind zu beachten.

Alle Abfälle sind hygienisch einwandfrei zu beseitigen und umweltgerecht zu entsorgen, die Umgebung der Einrichtung ist ebenfalls frei von Abfällen zu halten.

Es ist dafür Sorge getragen, daß Kinder und Jugendliche der Jahreszeit entsprechend bekleidet sind.

Die ärztliche und zahnärztliche Versorgung ist sicherzustellen. Die für die Einrichtung tätigen Ärzte (Heimarzt, Amtsarzt) sollen die Heimleitung in allen gesundheitlichen Fragen beraten und die für eine gesunde Entwicklung der jungen Menschen notwendigen Maßnahmen empfehlen.

Die Heimleitung hat dafür zu sorgen, daß jedes Kind/Jugendlicher mindestens einmal im Jahr ärztlich und zahnärztlich untersucht wird, daß regelmäßige Gewichts- und Wachstumskontrollen erfolgen und falls erforderlich, Wiederholungen von Spezialuntersuchungen durchgeführt werden.

Bei Kindern sind die Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach § 181 der Reichsversicherungsordnung in der im BGBl. III Gliederungsnr. 820-1 veröffentlichten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 92 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. 12. 1993 (BGBl. I S. 2378), und weitere nach §§ 21, 22, 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Gesetzliche Krankenversicherung vom 20. 12. 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 101 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. 12. 1993 (BGBl. I S. 2378), angebotene zu veranlassen.

Arztbesuche sind unter Angabe des Anlasses in den Erziehungsakten festzuhalten, ebenso die Verordnung von Medikamenten und Hilfsmitteln. Die Unterlagen sind als Gesundheitsbericht gesondert aufzubewahren.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß Körper- und Sinnesbehinderungen und andere Schädigungen rechtzeitig erkannt werden. Die Personensorgeberechtigten sind zu informieren. Der § 124 BSHG ist zu beachten.

Heimleiter und Erzieher müssen Kenntnisse in Erster Hilfe nachweisen.

In jeder Einrichtung ist ein Sanitätskasten vorhanden, dessen Bestand mindestens vierteljährlich durch einen von der



Heimleitung beauftragten Verantwortlichen zu prüfen ist. Die Einrichtungen, die aus mehreren Häusern bestehen, verfügen in jedem Haus über einen Sanitätskasten (ab 15 Kindern und Jugendlichen über zwei bzw. mehr Kästen). Medikamente und Chemikalien sind gesondert unter Verschuß zu halten. Die nach ärztlicher Verordnung ausgegebenen Medikamente sind in einem Arzneiausgabebuch nachzuweisen. Dabei sind Art und Menge der verabreichten Medikamente und der Name des Patienten aufzuführen. Das Buch ist dem behandelnden Arzt vorzulegen. Die individuelle Einnahme der Medikamente durch das Kind/Jugendlichen ist vom Erzieher zu kontrollieren.

Folgende Regelungen des Bundes-Seuchengesetzes i. d. F. vom 18. 12. 1979 (BGBl. I S. 2262), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 24 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. 12. 1993 (BGBl. I S. 2378), sind zu beachten:

- a) Die pädagogischen und pflegerischen Mitarbeiter müssen mit Anzeichen übertragbarer Krankheiten vertraut sein. Auf eventuell ansteckende Hauterkrankungen und Ungeziefer ist zu achten. Bei Krankheitsverdacht ist unverzüglich der Arzt zu konsultieren.
- b) Tritt in einer Einrichtung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auf, muß entsprechend dem § 3 des Bundes-Seuchengesetzes die Leitung das zuständige Gesundheitsamt verständigen. Im übrigen sollen die Leiter der Einrichtungen vertrauensvoll mit dem zuständigen Gesundheitsamt zusammenwirken, um eventuelle Gefahren für die Gesundheit der Betreuten begegnen zu können.
- c) Wer (in einer Großküche) mit der Zubereitung oder Verteilung von Speisen oder Getränken befaßt ist, muß sich den vorgeschriebenen Untersuchungen unterziehen. Auf § 17 und § 18 des Bundes-Seuchengesetzes wird verwiesen.
- d) Werden Tiere in der Einrichtung gehalten, ist eine laufende tierärztliche Überwachung und Unbedenklichkeitsbestätigung notwendig.

### 3.7. Maßnahmen zur Sicherung vor Unfällen/Bränden: besondere Vorkommnisse

Zum Schutz vor Unfällen sind durch den Träger der Einrichtung entsprechend den einzelnen Altersstufen ausreichende Sicherungsmaßnahmen im Heim und auf dem Heimgelände zu treffen. Eine laufende Überwachung hat durch Personal und Träger zu erfolgen. Insbesondere sind Schutzvorrichtungen an Fenstern und Treppengeländern entsprechend dem Alter der Kinder, gute Beleuchtung bei Treppenaufgängen, Sicherungen bei Öfen und Heizkörpern, elektrischen Anlagen, Gasheizungen, Heißwasserstellen, Senkgruben, Teichen, Werkstätten u. a. Gefahrenstellen notwendig. Glasteile an Türen sind unfallsicher auszuführen. Auf die Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

Der Träger prüft das Vorhandensein einer Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung für Kinder und Jugendliche. Soweit diese Versicherungen nicht durch die einweisenden Behörden oder die Personensorgeberechtigten abgeschlossen sind, hat er durch Vereinbarung mit dem einweisenden Jugendamt sicherzustellen, daß im Krankheits- bzw. Schadensfall eine Übernahme eventuell anfallender Kosten gewährleistet ist.

Für die regelmäßige Überprüfung der Brandschutzanlagen durch die zuständige Brandschutzinspektion ist Sorge zu tragen. Jede Einrichtung verfügt über einen Alarm-/Evakuierungsplan, der gut sichtbar anzubringen ist. Der Plan ist

dem Personal vertraut und wird den Kindern und Jugendlichen (je nach Alter und Entwicklungsstand) in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens zweimal jährlich) besprochen und gegebenenfalls durch Übungen veranschaulicht.

Notausgänge und Feuerlöschgeräte müssen gekennzeichnet und jederzeit zugänglich sein. Das Personal ist in den Gebrauch von Feuerlöschgeräten einzuweisen.

Der bauliche Zustand der Einrichtung wird durch den Träger laufend überwacht. Ist der Träger nicht Eigentümer des Gebäudes, so ist im Miet- oder Nutzungsvertrag eindeutig festzulegen, wer zur laufenden Instandhaltung verpflichtet ist. Bauliche Schäden, die zu einer Gefährdung von Gesundheit oder Leben führen können, sind unverzüglich zu beheben.

Besondere Vorkommnisse (z. B. Entweichungen von Kindern und Jugendlichen von länger als eine Woche, schwere Krankheit, Unfall/Tod) sind durch den Leiter der Einrichtung unverzüglich den Erziehungsberechtigten, dem Landesjugendamt und dem örtlich zuständigen Jugendamt bzw. der Entsendestelle mitzuteilen. Beim Auftreten von Infektionskrankheiten ist gemäß dieser Richtlinien zu verfahren und zusätzlich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

### 3.8. Wirtschaftsführung

Der Betrieb eines Heimes muß wirtschaftlich so gesichert sein, daß das Wohl der aufgenommenen Kinder und Jugendlichen entsprechend den im Land Sachsen-Anhalt geltenden Bestimmungen gewährleistet ist.

Es ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen. In diesem sind die notwendigen Aufwendungen zum Betrieb der Einrichtung sowie die Form der Finanzierung dieser festzuhalten. Bei nichtkostendeckender Auslastung sind andere Einnahmen aufzuführen. Bei Ausfall von Einnahmen ist sicherzustellen, daß der Betrieb der Einrichtung auf andere Weise mindestens drei Monate aufrechterhalten werden kann.

Einnahmen und Ausgaben sind nach Grundsätzen einer geordneten Wirtschaftsführung belegbar festzuhalten. Der Träger der Einrichtung läßt einmal jährlich durch eine sachkundige Person (z. B. Wirtschaftsprüfer) eine Rechnungsprüfung vornehmen. Das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt kann in das Ergebnis der Prüfung Einsicht nehmen.

Die Einrichtung bzw. der Träger meldet wirtschaftliche Schwierigkeiten, die den Bestand der Einrichtung oder die Versorgung der Kinder und Jugendlichen gefährden, unverzüglich dem Landesjugendamt Sachsen-Anhalt (Heimaufsicht).

### 3.9. Heimaufsicht

Die Heimaufsicht im Land Sachsen-Anhalt wird durch das Landesjugendamt Sachsen-Anhalt wahrgenommen (§ 25 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, AG KJHG, vom 26. 8. 1991, GVBl. LSA S. 297 sowie § 85 Abs. 2 Nrn. 6 und 7 KJHG).

Die Heimaufsicht des Landesjugendamtes Sachsen-Anhalt berät die Träger der Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung. Sie bietet den Trägern der Einrichtungen auch im übrigen fachliche Beratung an, dazu gehören die Vermittlung von Anregungen und Erfahrungen aus Theorie und Praxis sozialpädagogischer Arbeit sowie die Anregung des Erfahrungsaustausches der Einrichtungen untereinander.

Die Heimaufsicht des Landesjugendamtes Sachsen-Anhalt ist für weitere nachfolgende Aufgaben zuständig:

- a) Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung, Rücknahme, Einschränkung oder Widerruf dieser (§ 45 Abs. 1 und 2, § 48 a Abs. 1 und 2 KJHG).
- b) örtliche Prüfungen von Einrichtungen (§ 46 KJHG) nach Maßgabe der Bestimmungen des KJHG, des AG KJHG und dieser Richtlinien, wobei es Aufgabe der Heimaufsicht ist, zu prüfen, ob der Betrieb einer Einrichtung wirtschaftlich, organisatorisch und personell gesichert ist. Sie erstreckt sich auch darauf, ob die Unterbringung und Betreuung eines jeden Kindes/Jugendlichen den pädagogischen Anforderungen und damit seinem Wohl entspricht. Bei Einrichtungen nach dem BSHG gilt nur Satz 2.
- c) Beteiligung an der Heimaufsicht nach BSHG.
- d) Entgegennahme von Meldungen (§ 47 Abs. 1 und 2 KJHG).
- e) Prüfung der Eignung von Mitarbeitern der Einrichtung und Untersagung bzw. Einschränkung von deren Tätigkeiten (§ 48 KJHG).

Die Heimaufsicht des Landesjugendamtes Sachsen-Anhalt nimmt ihre Verpflichtungen durch Einholen und Prüfung zweckdienlicher Informationen entsprechend § 47 KJHG und dieser Richtlinien und mindestens einmal jährliche Überprüfungen der Einrichtungen wahr. An ihnen ist der Träger der Einrichtung und das örtlich zuständige Jugendamt sowie der Leiter der Einrichtung zu beteiligen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist mit den an der Überprüfung Beteiligten zu besprechen und zu dokumentieren. Der Einrichtung und dem Träger ist das Ergebnis der Überprüfung schriftlich auszuhändigen. Dabei hat das Landesjugendamt den Träger gegebenenfalls auf Mängel, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen oder gefährden, hinzuweisen und auf deren Beseitigung hinzuwirken. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Mangels sind Abweichungen von den Bestimmungen des KJHG und dieser Richtlinien. Vor weitergehenden Maßnahmen soll das Landesjugendamt in einem ausführlichen Gespräch seine Bedenken mit dem Träger der Einrichtung und deren Leitung erörtern und dabei auch die Unterschiedlichkeit begründbarer pädagogischer Auffassungen berücksichtigen.

Zu den Aufgaben der Heimaufsicht gehören,

- a) das Aussprechen von Anregungen und Vorschlägen ohne verpflichtenden Charakter,
- b) das Aussprechen von Empfehlungen, die bei Nichtbefolgung einer schriftlichen Erklärung des Trägers bedürfen,
- c) das Erteilen von Auflagen, die die Verpflichtung zur Folgeleistung (entsprechend geltenden gesetzlichen Bestimmungen) enthalten,
- d) die Untersagung des Betriebes der Einrichtung vorübergehend oder auf Dauer.

Empfehlungen, Auflagen und Untersagungen bedürfen der Schriftform unter Angabe geltender gesetzlicher Bestimmungen und gegebenenfalls der Festsetzung von Terminen. Die Überprüfungen können, soweit begründbar erforderlich, unangemeldet erfolgen.

#### 4. Tagesheimgruppen

##### 4.1. Allgemeines

In Tagesheimgruppen soll die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Be-

gleitung der schulischen Förderung, Hilfen für einen selbständigen, die Reifung und Bildung fördernden Umgang mit Freizeit unterstützt und dabei gleichzeitig der Verbleib der Kinder/Jugendlichen im Elternhaus gesichert werden. Bei Tagesheimgruppen kommt der Elternarbeit eine besondere Bedeutung zu. Erziehungsdefizite, häusliche Konfliktslagen, Überforderungssituationen sowie Gefährdungen sollen durch die gemeinsame Arbeit mit Kindern/Jugendlichen und Eltern beseitigt oder ausgeglichen werden.

##### 4.2. Standort; Organisationsform; Finanzierung

Die Tagesgruppe soll nach Möglichkeit verkehrsgünstig für Kinder und Eltern zu erreichen sein. Sollte ein Fahrdienst wegen der gegebenen Lage unvermeidbar sein, so soll die tägliche Fahrzeit insgesamt nicht mehr als eine Stunde betragen. Die Tagesgruppe kann als eigenständige Einrichtung oder im Verbund mit Beratungsstellen, Heimen oder Tageseinrichtungen für Kinder betrieben werden. Die Finanzierung erfolgt über kostendeckende Pflegesätze.

##### 4.3. Pädagogische Anforderungen

Neben Freizeitangeboten, schulischer Förderung und Begleitung des Gruppenprozesses sollen heilpädagogische Übungsbehandlungen, soziale Gruppenarbeit, helfende Gespräche und Einflußnahme auf das soziale Umfeld des Kindes/Jugendlichen den Inhalt der Arbeit bilden. Dazu ist geplantes und kontrolliertes Arbeiten erforderlich.

##### 4.4. Elternarbeit

Durch regelmäßige Information der Eltern über die Entwicklung ihres Kindes, seine Situation in der Gruppe, Elternhaus und Schule, seine besonderen Schwierigkeiten, Neigungen und Begabungen sollen die Eltern in die Lage versetzt werden, die Situation und Besonderheiten ihres Kindes aufzunehmen und zu verstehen.

Durch Gespräche, Besuche, durch Einbeziehung in Aktivitäten der Gruppe (Freizeiten, Feste) soll der Kontakt der Eltern zur Gruppe gestärkt und erzieherisches Handeln für alle Beteiligten erlebbar gemacht werden. Begleitende Beratung der Eltern in Erziehungsfragen und aktuelle Interventionen mit dem Ziel von Veränderungen im häuslichen Erziehungsmilieu können unterstützt werden durch spezielle Trainings- und Übungskurse für Eltern. Bei Bedarf sollen andere beratende und therapeutisch ausgerichtete Hilfen (Beratungsdienste, medizinische Dienste u. a.) einbezogen bzw. vermittelt werden.

##### 4.5. Gruppenbild

Die Gruppenstärke soll mindestens sechs, höchstens zwölf Kinder/Jugendliche betragen. Auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Alter und Geschlecht sowie auf die Vermeidung einer Häufung gleichartiger Erziehungsprobleme ist nach Möglichkeit zu achten. Besonderen Schwierigkeiten, die durch die Gruppenarbeit nicht ausreichend aufgearbeitet werden können, soll durch eine intensiv-pädagogische Einzelbetreuung begegnet werden.

##### 4.6. Betreuungszeiten

Die Kinder und Jugendlichen werden in der Regel von montags bis samstags betreut. Die Betreuungszeit soll ermöglichen, daß Kinder auch vor Schulbeginn in die Einrichtung kommen können und bei besonderem Bedarf auch sonn- und feiertags eine Betreuung ermöglicht wird. Die Einrichtung soll mindestens an 220 Tagen im Jahr geöffnet

sein. Eine Urlaubszeit von zwei bis drei Wochen im Jahr soll sich nach dem gegebenen Betreuungsbedarf richten und mit den Familien der betreuten Kinder/Jugendlichen bzw. mit den zuständigen Jugendämtern abgestimmt werden.

#### 4.7. Personelle Besetzung

In der Tagesgruppe sollen entsprechend ihrer Größe zwei bis drei sozialpädagogische Fachkräfte tätig sein, von denen nach Möglichkeit mindestens eine Fachkraft eine heilpädagogische Zusatzausbildung besitzt. Bei nachgewiesenem besonderen pädagogischen Bedarf können zusätzliche Kräfte erforderlich sein. Die Leitung der Tagesgruppe soll einer Fachkraft mit sozialpädagogischer Ausbildung und Berufserfahrung übertragen werden.

#### 4.8. Bau, Ausstattung, Raumbedarf

Benötigt werden ein großer Gruppenraum, der ausreichend Platz für die Gesamtgruppe bietet, zwei kleinere Gruppenräume für Einzelbeschäftigungen und Kleingruppenarbeit, ein Dienstzimmer, eine Küche, Sanitärräume mit mindestens einer Duschgelegenheit, eine Werkstatt für altersgerechte Beschäftigungen. Jedes Gruppenmitglied soll einen eigenen Arbeitsplatz und die Möglichkeit zum Verwahren persönlicher Dinge besitzen.

### 5. Betreutes Wohnen

#### 5.1. Allgemeines

Betreutes Wohnen ist eine Form der Hilfe zur Erziehung, die außerhalb von Einrichtungen in Wohnungen für einzelne oder mehrere Jugendliche/junge Volljährige durch Träger ambulanter und/oder stationärer Formen der Erziehungshilfe oder Jugendämter geleistet wird. Das Mindestalter für die Beanspruchung dieser Hilfe ist das vollendete 16. Lebensjahr. Betreutes Wohnen schließt sich in der Regel an Heimerziehung oder intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung an. Sie hat das Ziel, bei vorhandenen, aber begrenzten Fähigkeiten zur eigenständigen Lebensführung Jugendliche/junge Volljährige zur Selbstständigkeit bei der Regelung ihrer persönlichen Angelegenheiten und Verantwortlichkeit für ihr Leben zu führen. Die Gesamtverantwortung für diese Hilfe, den Hilfeplan, dessen Fortschreibung und die entstehenden Kosten unter Berücksichtigung des § 91 Abs. 1 und 3, §§ 92 und 93 KJHG trägt das zuständige, die Leistung bewilligende, Jugendamt. Die Nutzung einer betreuten Wohnform setzt, soweit Jugendliche betreut werden, entsprechend § 48 a KJHG eine Erlaubnis zum Betrieb nach § 45 KJHG voraus.

Wohnungen, in denen Jugendliche betreut leben, sind vom Träger der Hilfe der Heimaufsicht unverzüglich unter Angabe von Namen und Anschrift der Betreuten zu melden. In einem mit dem Jugendlichen bzw. seinem gesetzlichen Vertreter und dem Träger der Hilfe vereinbarten Betreuungsvertrag wird festgelegt, daß die Heimaufsicht des Landesjugendamtes entsprechend § 46 Abs. 1 KJHG die Wohnung des Betreuten betreten kann. Die Betreuung erfolgt durch pädagogische Fachkräfte in einem zeitlichen Umfang, der dem Entwicklungsstand und den Erfordernissen des Jugendlichen/jungen Volljährigen Rechnung trägt und durch den Hilfeplan festgelegt wird.

Der Heimaufsicht ist vom Träger der Hilfe eine hauptverantwortliche Person für die Maßnahme zu benennen. Dabei wird in der Regel ein zeitlicher Aufwand von sieben Betreuungsstunden wöchentlich festgelegt, der, entsprechend der

Fortschreibung des Hilfeplanes und seiner Wirksamkeit, schrittweise reduziert werden soll. Notwendige, über die Betreuung hinausgehende Leistungen, wie Krankenversicherung, Therapien, Förderungen, Ausbildung u. a., sind im Hilfeplan festzuhalten und dem Jugendlichen/jungen Volljährigen zu gewähren. Die Betreuung soll beendet werden, sobald dies pädagogisch vertretbar erscheint und die Gesamtentwicklung des Jugendlichen die Einstellung der Hilfe rechtfertigt. Sie soll durch eine andere Form der Hilfe zur Erziehung ersetzt werden, wenn Gefahren für die weitere Entwicklung bestehen bzw. diese Hilfeform eine Überforderung für den Jugendlichen/jungen Volljährigen darstellt.

### 6. Besondere Bestimmungen

#### 6.1. Unterbringung von Kleinstkindern

##### 6.1.1. Allgemeines

Bei Säuglingen und Kleinstkindern (Kinder bis zu drei Jahren) besteht die Gefahr der emotionalen Verkümmern, Deprivation und verzögerten Entwicklung, wenn sie nicht in ihrer Familie verbleiben können. Sie dürfen daher nur aufgenommen werden, wenn sie aus zwingenden Gründen kurzzeitig außerhalb der Familie untergebracht werden müssen und keine geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten, z. B. bei Verwandten, Pflegeeltern, Pflegenestern, vorhanden sind. Einer gemeinsamen Unterbringung von Mutter/Vater und Kind nach § 19 KJHG ist der Vorrang zu geben. Kinder, die voraussichtlich einer längeren Heimunterbringung bedürfen, sollen vom frühestmöglichen Zeitpunkt an in einer familieneretzenden Einrichtung Aufnahme finden.

Eltern von untergebrachten Säuglingen und Kleinstkindern sind in geeigneter Weise darüber aufzuklären, daß sie zur Vermeidung einer frühkindlichen Fehlentwicklung bei längerfristiger Fremdbetreuung frühzeitig über eine künftige Unterbringung, Pflege und Erziehung ihres Kindes (z. B. Pflegestelle oder Adoption) entscheiden sollten. Für die Dauer des Heimaufenthaltes sind die Eltern nach Möglichkeit an Pflege und Betreuung des Säuglings/Kleinkindes zu beteiligen. Beim Verbleib eines Säuglings/Kleinkindes im Heim über vier Wochen erfolgt eine gesonderte Meldung (über Kontakte, Beziehungen, Entwicklung und Perspektive des Kindes) durch das Heim an das örtlich zuständige Jugendamt und die Heimaufsicht. Heime für die ausschließliche Betreuung von Säuglingen und Kleinstkindern dürfen nicht mehr neu errichtet werden. Bestehende Einrichtungen nehmen Umgestaltungen gemäß dieser Richtlinien in kürzestmöglichem Zeitraum vor.

##### 6.1.2. Pädagogische Anforderungen

Die ersten Lebensjahre sind für die Entwicklung von entscheidender Bedeutung. Säuglinge und Kleinstkinder, die ohne feste Bezugsperson aufwachsen müssen, sind von Fehlentwicklungen bedroht. Für jedes Kind ist es wichtig, von Geburt an das Gefühl des Geborgenseins und der Sicherheit zu erfahren. Jeder Säugling muß daher ausreichende Zuwendung (z. B. durch Augen-, Sprach-, Hautkontakt) erhalten. Eine Gruppe soll nicht mehr als sechs Kinder umfassen, wobei das Alter der Kinder deutlich abgestuft sein muß. Dabei dürfen in einer Gruppe nicht mehr als drei Kleinstkinder davon höchstens zwei Säuglinge leben (Übergang zur Familiengruppe, alters-, geschlechtsgemischt). Die Pflegepersonen sollen nicht gewechselt werden.

### 6.1.3. Personelle Besetzung

Einrichtungen, die Säuglinge und Kleinstkinder betreuen, verfügen über spezifische Fachkräfte. Als solche sind anzusehen

- a) Kinderkrankenschwestern,
- b) Erzieher mit besonderer Qualifikation für Kleinkinderbetreuung.

Spezielle Fachkräfte, wie Kinderärzte, Psychologen, Heilpädagogen, Therapeuten u. a., sind bei Bedarf hinzuzuziehen.

### 6.1.4. Bau, Ausstattung, Raumbedarf

Schlafzimmer für Säuglinge und/oder Kleinstkinder dürfen maximal drei Betten umfassen und müssen gut belüftbar sein. Die Mindestbodenfläche in Schlafzimmern beträgt 3,5 m<sup>2</sup> pro Kind. Jede Gruppe verfügt über ein bis zwei Spielzimmer bzw. Spielzimmer mit Krabbelecke mit mindestens 6 m<sup>2</sup> pro Kind. Das Mobiliar; Ausstattung entspricht dem kindlichen Bedürfnis nach Gestaltung und Veränderung. Tische und Stühle müssen der jeweiligen Alterstufe angepaßt sein, Bänke müssen Rückenlehnen, Stühle sollten zusätzlich Seitenlehnen haben. Für die Betreuung von Säuglingen je Gruppe sind vorhanden:

- a) Möglichkeiten zur Isolierung erkrankter Kinder,
- b) Kinderwagenraum,
- c) geschützter Balkon oder geschützte Terrasse, möglichst stufenfrei erreichbar.

## 6.2. Einrichtung für behinderte Kinder, integrative Einrichtungen

### 6.2.1. Allgemeines

Aufnahme finden Kinder und Jugendliche, deren geistige, körperliche und seelische Sinnes- oder Mehrfachbehinderung eine gesonderte Förderung außerhalb der Familie notwendig macht und/oder die der Hilfe zur Erziehung bedürfen. Die Einrichtungen unterscheiden sich nach

- a) Langzeiteinrichtungen, die stationäre Eingliederungshilfe gewähren, und
- b) Jugendhilfeeinrichtungen, in denen neben Erziehungshilfe auch Eingliederungshilfe gewährt wird,
- c) Einrichtungen für seelisch Behinderte.

Für Einrichtungen nach Nr. 1 finden die Vorschriften und Hinweise der Heimaufsicht nach BSHG Anwendung. Die Heimaufsicht nach KJHG ist an der Aufsicht unter Berücksichtigung der pädagogischen Anforderungen nach Absatz 2 zu beteiligen.

### 6.2.2. Pädagogische Anforderungen

Ziel der Heimaufnahme ist es, dem behinderten Kind/Jugendlichen ein Höchstmaß an persönlicher Entfaltung, sozialer Eingliederung und eigenständiger Lebensführung zu ermöglichen und Nichtbehinderten einen behinderten Menschen als gleichwertigen Mitmenschen erleben zu lassen. Es ist daher anzustreben, behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche in einer der echten Integration verpflichteten Lebensgemeinschaft den normalen alltäglichen Umgang miteinander erlebbar zu machen und jede Form von Ausgrenzung auch Schwerstbehinderter nach Möglichkeit zu vermeiden. Die spezielle Behinderung des/der Kindes/r und Jugendlichen abgestimmten Angebote an medizinischen, sonderpädagogischen, therapeutischen, psychologischen und pflegerischen Maßnahmen sollen daher Bestandteil des Tagesablaufes der Einrichtung für das betreffende Kind sein und von der Gruppe als Normalität erlebt werden.

Häufungen an Schwerst-/Behinderten in den integrativen Gruppen sind wegen einer möglichen Überforderung der nichtbehinderten Kinder/Jugendlichen und Erzieher und im Interesse der o. g. Zielstellung zu vermeiden.

### 6.2.3. Personelle Besetzung

Es gelten die Regelungen unter Nrn. 3.3. und 3.4. Pflegerische Fachkräfte sollen über pädagogische Grundkenntnisse verfügen. Es ist darauf zu achten, daß die Zahl der in der Gruppe tätigen pflegerischen Fachkräfte die Zahl der pädagogischen Fachkräfte nicht übersteigt. Sofern pädagogische Mitarbeiter auch mit pflegerischen Aufgaben betraut werden, bedürfen sie einer entsprechenden Ergänzung ihrer fachlichen Grundausbildung. Für die Durchführung von Einzelmaßnahmen zur Rehabilitation sollen gruppenübergreifend spezielle Fachkräfte sowie therapeutische Dienste eingesetzt werden (z. B. Logopäden, Sonderschullehrer, Heilgymnasten u. ä.), soweit sie nicht wegen der Größe der Einrichtung und dem sich als notwendig erweisenden Bedarf von Mitarbeitern durch die Einrichtung selbst vorgehalten werden.

### 6.2.4. Bau, Ausstattung, Raumbedarf

Es gelten die Aussagen unter Nr. 3.5. Zusätzlich sind, je nach Behinderungsart, die besonderen Belange der Behinderten zu berücksichtigen. Insbesondere können erforderlich sein:

- a) zusätzliche sanitäre und pflegerische Einrichtungen (z. B. Wickelmöglichkeiten, unterfahrbare Waschbecken u. ä.)
- b) Personenaufzüge,
- c) schwellenlose Fußböden,
- d) Rampen.

Gegebenenfalls sind bei Langzeiteinrichtungen Therapie-räume vorzuhalten.

## 6.3. Jugendheime, Verselbständigungsgruppen

### 6.3.1. Allgemeines

Jugendheime gewähren Hilfen zur Erziehung für Jugendliche in der Regel ab dem 14. Lebensjahr und/oder Hilfen nach § 13 Abs. 3 bzw. § 19 KJHG und §§ 71, 72 des Jugendgerichtsgesetzes i. d. F. vom 11. 12. 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Art. 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 16. 2. 1993 (BGBl. I S. 239).

Vselbständigungsgruppen sind Betreuungsformen für Jugendliche, bei denen Hilfe zur Erziehung in einem Heim vermieden werden soll oder für Jugendliche, die nach der Erziehung in einem Heim weitere Hilfen zur Reife ihrer Persönlichkeit und bei der Vselbständigung benötigen. Sie können Heimen als gesonderte Außenwohngruppen angegliedert sein oder als selbständige Einrichtungen mit mindestens vier Plätzen vorgehalten werden. Das Aufnahmealter soll 16 Jahre nicht unterschreiten.

### 6.3.2. Pädagogische Forderungen

Die Betreuung von Jugendlichen in Einrichtungen mit familienergänzender Funktion stellt besonders beim Auftreten von Erziehungsschwierigkeiten hohe pädagogische Anforderungen. Schwerpunkt bilden dabei die Beratung und Unterstützung bei

- a) der Aufnahme und Durchführung von schulischen und betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
- b) der selbständigen Gestaltung des alltäglichen Lebens. Selbstverwaltung finanzieller Mittel,

- c) Lösung von Konflikten im Zusammenleben mit anderen,
- d) Kontakt und Umgang mit Behörden, Institutionen.
- e) persönlichen Problemen und deren Bewältigung.

Den verschiedenartigen Schwierigkeiten entsprechend müssen im Jugendheim differenzierte Hilfsmöglichkeiten vorhanden sein. Soweit erforderlich, soll vor der Entlassung von Jugendlichen geklärt werden, wie und von welcher Stelle bei Bedarf eine nachgehende Betreuung durchgeführt wird.

**6.3.3. Personal**

Die personelle Leitung eines Jugendheimes ist einer in der Arbeit mit Jugendlichen besonders erfahrenen, sozialpädagogisch ausgebildeten Fachkraft zu übertragen. Weiterhin gelten die unter Nrn. 3.3. und 3.4. getroffenen Regelungen.

**6.3.4. Bau, Ausstattung, Raumbedarf**

Entscheidende Gesichtspunkte stellen die Art der aufzunehmenden Jugendlichen, ihre Bedürfnisse und Besonderheiten dar. Heime sind in Wohnbereiche zu gliedern. Erwünscht sind Wohn-Schlafzimmer, bevorzugt Einzelzimmer. Je Wohnbereich soll ein Kommunikationsbereich von mindestens 25 m<sup>2</sup>, eine Küche und ausreichende Sanitäranlagen zur Verfügung stehen.

**7. Übergangsbestimmungen**

Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien in Einrichtungen nach § 34 KJHG tätig sind und deren berufliche Abschlüsse den Anforderungen dieser Richtlinien nicht entsprechen, können bei Eignung und Qualifikationsbereitschaft in ihrer bisherigen Tätigkeit weiterbeschäftigt werden. Entsprechende Fortbildungsmaßnahmen müssen vom Träger angeboten und nachgewiesen werden.

Die Anforderungen an Bau, Ausstattung, Raumbedarf gelten vorrangig für neu zu errichtende Einrichtungen. Bei bestehenden Einrichtungen ist eine Anpassung an diese Richtlinien anzustreben.

Der dafür notwendige Zeitraum wird im Einvernehmen mit dem örtlichen und überörtlichen Jugendhilfeträger nach den Erfordernissen der Jugendhilfeplanung und der Heimaufsicht im Einzelfall abgestimmt.

**8. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**9. Inkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage**

**Bestimmungen zur Betriebserlaubnis**

Vor Erteilung einer Betriebserlaubnis sind vom Träger einer Einrichtung gemäß §§ 45, 48 a KJHG der Heimaufsicht des Landesjugendamtes des Landes Sachsen-Anhalt folgende Unterlagen vorzulegen:

1. formeller Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis gemäß § 45 KJHG zweifach,

2. gültige Grundrißzeichnung – oder ein genehmigter Bauplan der jeweiligen Räumlichkeiten der Einrichtung mit Maßangaben, aus denen Größe und Nutzungsbestimmung der Räume hervorgehen; die Grundrißzeichnung ist vom Träger der Einrichtung durch Unterschrift zu bestätigen,
3. Eigentumsnachweis für das Anwesen durch Grundbuchauszug oder einen Pacht- oder Mietvertrag,
4. eine kurze Darstellung des Trägers der Einrichtung über die geographische Lage, das soziale Umfeld und die Freizeitgestaltungsmöglichkeiten,
5. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Bauamtes,
6. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Brandschutzbeauftragten,
7. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Gesundheitsamtes,
8. Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes, daß keine Steuerschulden bestehen,
9. eine Rücklage/Bürgschaft (gegebenenfalls durch den Spitzenverband, Kreditinstitut, öffentlichen Träger der Jugendhilfe) über die Sicherstellung von Betriebsmitteln für die Dauer von drei Monaten oder eine entsprechende Kreditzusage einer Bank in der v.g. Höhe; hierdurch ist die wirtschaftliche Sicherheit des Trägers der Einrichtung zu belegen\*<sup>1</sup>,
10. eine vom Träger der Einrichtung unterschriebene Erklärung über die Höhe der Verbindlichkeiten (Hypotheken, Darlehen, Lieferverbindlichkeiten, sonstige Verbindlichkeiten und die Sicherstellung der Tilgung\*<sup>1</sup>),
12. ein Kosten- und Finanzierungsplan (Selbstkostenblatt),
13. eine Konzeption,
14. für die Leitungskraft und gegebenenfalls den Erziehungsleiter der Einrichtung ist ein Qualifikationsnachweis, ein polizeiliches Führungszeugnis und ein Gesundheitszeugnis des Gesundheitsamtes nach dem Bundes-Seuchengesetz vorzulegen. Für die Mitarbeiter der Einrichtung sind entsprechende Unterlagen in den Personalakten des Trägers der Einrichtung zu sammeln,
15. die gültige Satzung und ein Auszug aus dem Vereinsregister/Handelsregister\*<sup>1</sup>.

Die Heimaufsicht des Landesjugendamtes des Landes Sachsen-Anhalt kann gegebenenfalls weitere Unterlagen bzw. Nachweise fordern.

Eine Betriebserlaubnis ist während der Durchführung eines Konkursverfahrens zu versagen und wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder sein Verhalten nicht die Gewähr dafür bietet, daß er die von ihm betriebene oder geplante Einrichtung künftig ordnungsgemäß betreiben wird.

\*<sup>1</sup> Angaben sind nicht von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen.